

jene Fälle ab, in denen der Täter aus gelegentlicher Unachtsamkeit und Oberflächlichkeit gehandelt hat. Hierbei geht es um Menschen, die oft jahrelang äußerst sorgsam und umsichtig ihre Pflichten erfüllen und die in diesem einem Falle nicht die nötige Willenskraft aufbrachten, um ihren Pflichten bewußt nachzukommen. Man kommt auch hier erneut an die Grenzen des Verschuldens und damit des Strafrechts heran, und für die Entscheidung dieser Frage im Einzelfall gilt das, was bereits vorher im Zusammenhang mit der Bestimmung der Pflichten zu vorsichtigem und achtsamem Verhalten im gesellschaftlichen Leben grundsätzlich ausgeführt wurde.

Die andersartige Charakterisierung des ideologischen Inhaltes der Fahrlässigkeit gegenüber dem Vorsatz zeigt bereits, daß auch die strafpolitische Grundlinie entspre-

chend den unterschiedlichen Bedingungen bei der Fahrlässigkeit anders zu bestimmen ist als bei den vorsätzlichen Delikten, die von konterrevolutionären Verbrechen bis zu kleineren Diebstählen oder wenig schweren Körperverletzungen reichen können. Soweit es nicht wegen der in der Tat zum Ausdruck kommenden rücksichtslosen Einstellung des Täters zu den werktätigen Menschen oder schweren Fällen der Verantwortungslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den Pflichten unbedingt erforderlich ist, sollte man bei der Bestrafung fahrlässig begangener Taten, da der Täter sich hier nicht in einem offenen Widerspruch zu grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnissen befindet, von solchen Strafen Gebrauch machen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, damit die Erziehung des Täters zu bewußter Disziplin im Kollektiv der Werktätigen aufgenommen und herbeigeführt werden kann.

## Besserungsarbeit als neue Straftat?

Von HILTRUD KAMIN, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Nachdem Schmidt und Beyer eine Übersicht über die bisherigen Arbeiten und die Entwicklung des neuen Strafgesetzbuchs unter Hervorhebung der wichtigsten Schwerpunkte gegeben<sup>1</sup>, verfolgt der nachstehende Beitrag das Ziel, die Diskussion über eine wichtige Frage des künftigen Strafsystems, nämlich über die Einführung der Besserungsarbeit, anzuregen.

Ausgangspunkt muß — wie bei allen Fragen des Strafsystems — das Prinzip der klassenmäßigen Differenzierung sein, d. h. die Anwendung des Strafrechts einerseits zur Unterdrückung konterrevolutionärer und anderer schwerer Verbrechen und andererseits zur umfassenden sozialistischen Erziehung von Bürgern, die aus Undiszipliniertheit oder mangelndem Verantwortungsbewußtsein strafbare Handlungen begehen. Schmidt und Beyer haben bereits darauf hingewiesen, daß unter den Bedingungen des voll entfalteteten Aufbaus des Sozialismus die den Täter vorübergehend von der Gesellschaft körperlich isolierende Freiheitsstrafe nur noch durch den konterrevolutionären Charakter bzw. den erheblichen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens oder aber durch die sich in der Straftat zeigende grundsätzliche Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die jede andere erzieherische Einflußnahme wirkungslos macht, gerechtfertigt ist

In der gerichtlichen Praxis ist die Tendenz zu erkennen, daß die Anwendung der Freiheitsstrafe zugunsten der anderen Straftaten, wie bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel, Geldstrafen, immer mehr zurückgeht — abgesehen von den Straftaten, die auf Grund ihrer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit eine erhebliche Freiheitsstrafe erfordern. Unter Beachtung der Tatsache, daß diejenigen Rechtsbrecher, die sich durch ihre strafbare Handlung nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung gestellt haben, die überwiegende Mehrzahl der künftigen Verurteilten ausmachen werden, muß das neue StGB der Ausgestaltung anderer Straftaten besonderes Augenmerk widmen.

In Auswertung der Erfahrungen anderer sozialistischer Länder, insbesondere der Sowjetunion und der CSSR, wird als neue Straftat auch die Einführung der Besserungsarbeit vorgeschlagen. Sie soll gegenüber Personen angewandt werden, die eine Straftat infolge ihrer Entfremdung von der produktiven, vor allem der körperlichen Arbeit und vom Leben der Werktätigen begangen haben. Der Inhalt der Besserungsarbeit soll in der Erziehung durch die kollektive, produktive Arbeit und ihr Zweck in der Wiederherstellung der

Achtung des Täters vor dieser Arbeit bestehen. Durch die Besserungsarbeit soll der Täter zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat erzogen werden.

Zur Durchführung der Besserungsarbeit soll für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr die Übernahme eines bestimmten Arbeitsplatzes in einem sozialistischen Betrieb angeordnet werden mit der Auflage, diesen Arbeitsplatz nicht ohne zwingenden Grund zu verlassen oder zu wechseln. Zu prüfen ist auch, ob die Anordnung der Besserungsarbeit mit einem Lohnabzug bis zu 20 Prozent verbunden werden sollte. Sofern der Verurteilte während der Besserungsarbeit erhebliche Fortschritte in seiner Einstellung zur gesellschaftlichen Arbeit macht, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, ihm nach Ablauf von drei Monaten den Lohnabzug und nach Ablauf von sechs Monaten auch den Rest der Besserungsarbeit zu erlassen. Für den Fall, daß der Verurteilte böswillig gegen die ihm mit der Besserungsarbeit auferlegten Verpflichtungen und Weisungen verstößt, wird die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch das Gericht und, wenn diese erfolglos bleibt, die Umwandlung des Restes der Besserungsarbeit in Freiheitsstrafe von gleicher Dauer vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag für unser künftiges StGB unterscheidet sich in einigen Punkten wesentlich von der Regelung in der UdSSR und der CSSR, von allem bezüglich des Täterkreises. Dort wird die Besserungsarbeit vorwiegend gegenüber Werktätigen angewandt, die in einem festen Arbeitsrechtsverhältnis stehen; sie ist also gewissermaßen eine Privilegierung des Arbeiters<sup>2</sup>. Sie darf nicht mit der im sowjetischen Recht möglichen und üblichen Form der Verbüßung der Freiheitsstrafe in sog. Besserungsarbeitslagern verwechselt werden.<sup>3,4</sup>

Die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, „in der der erzieherische Charakter der Strafe am vollständigsten in Erscheinung tritt“<sup>5</sup>, nimmt gegenwärtig in der sowjetischen Gerichtspraxis einen bedeutenden Platz

2 vgl. Art. 25 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, RID 1959 Nr. 2.

3 vgl. Art. 23 Abs. 3 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken. — Vgl. hierzu auch Mehner/N. A. Strutschkow, Die Prinzipien des sowjetischen Besserungsarbeitsrechts und einige Fragen des Strafvollzugs in der DDR, Staat und Recht 1960, Heft 4, S. 622 ff., und Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1960, Heft 7, S. 760 ff., die sich, ausgehend vom Inhalt und den Aufgaben des sowjetischen Besserungsarbeitsrechts, vorwiegend mit den Fragen des Vollzugs der Freiheitsstrafe unter diesen Bedingungen befassen.

4 vgl. I. A. Buschujew, Besserungsarbeit als Strafmaßnahme im sowjetischen Strafrecht, Sowjetstaat vmd Sowjetrecht 1957, Heft 12, S. 56 ff. (russ.).

1 Schmidt/Beyer, Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch, NJ 1960 S. 310 ff.